

Stromer-Assistance

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.2017

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.2017

Was Sie über Ihre Stromer-Assistance wissen sollten

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots. Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Versicherungsbestätigung oder die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Mobi24 Call-Service-Center AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Monbijoustrasse 68 in 3007 Bern.

2. Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Versichert ist der bei myStromer AG oder durch myStromer AG lizenzierte Vertriebspartnern gekaufte Stromer für folgende Risiken:

- Stromer-Assistance
- Personen-Assistance
- Stromer-Kasko
- Rechtsschutzversicherung
- Zusätzliche Service-Dienstleistungen
- Stromer-Diebstahlversicherung (nur sofern beim Kauf gewünscht)

3. Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

- Wenn die Diebstahlversicherung abgeschlossen wurde: Schäden infolge eines Diebstahls, wenn der versicherte Stromer zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht durch die elektronische Diebstahlsperre oder durch ein handelsübliches Fahrradschloss gesichert war;
- Wenn keine Diebstahlversicherung abgeschlossen wurde: Sämtliche Schäden infolge eines Diebstahls;
- Schäden, die unter die Gewährleistungspflicht von Stromer und deren Partner fallen;
- Regressforderungen Dritter für Kosten im Zusammenhang mit Hilfeleistungen und besonderen Auslagen;
- Bussen und die in einer Verfügung der Strafbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren; Schadenersatz.

4. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Bedingungen (AB) Stromer-Assistance, Ausgabe 01.2017, welche myStromer AG jeder Stromer-Käuferin und jedem Stromer-Käufer bei der Übergabe des Stromers aushändigt.

5. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Prämie wird für die gesamte Vertragsdauer beim Vertragsabschluss bezahlt. Darin enthalten ist ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie richtet sich nach der gewünschten Vertragsdauer (12, 24 oder 36 Monate) und der gewünschten Deckung.

6. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen umgehend melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können. So zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen näheren Umständen, zu Ursachen und zur Schadenhöhe, sowie auf Aushändigung von Polizeirapporten und anderen Belegen oder von weiteren wesentlichen Dokumenten.

7. Was gilt betreffend Laufzeit des Versicherungsvertrages?

Die Versicherung beginnt am Tag der Übernahme des versicherten Stromers durch den Kunden und dauert, abhängig von der beim Kauf des Stromers gewählten Laufzeit, 12, 24 oder 36 Monate.

8. Was gilt punkto Datenschutz?

Die Mobiliar hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für gruppeneigene Marketingzwecke (z. B. Marktforschung, Erstellung von Kundenprofilen) sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Gespräche mit unserem Call-Service-Center können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Mobiliar wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Die Mobiliar und ihre Mitarbeitenden verpflichten sich, die erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln.

Stromer-Assistance

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.2017

Vorbemerkungen

Träger dieser Versicherung sind die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Bern, für die Leistungen nach Kapitel B, C, D, E und G nachfolgend resp. die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG mit Sitz in Bern für Leistungen nach Kapitel F nachfolgend.

A Allgemeines

A1 Versicherter Stromer

Die Versicherung gilt für den in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Stromer. Bei einer Handänderung während laufender Deckungsdauer verbleibt die Versicherung auf dem deklarierten Stromer.

A2 Versicherte Personen

Versichert sind der Lenker und die übrigen rechtmässigen Benützer des Stromers (inkl. berechnigte Mitfahrer und eine Begleitperson), die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

B Stromer-Assistance

B1 Versicherter Stromer

Die Versicherung gilt für den in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Stromer. Bei einer Handänderung während laufender Deckungsdauer verbleibt die Versicherung auf dem deklarierten Stromer.

B2 Versicherte Gefahren und Leistungen

Wir übernehmen bei Ausfall eines versicherten Stromers oder bei Ausfall des mit dem versicherten Stromer verbundenen Anhängers oder Windschattenfahrers wegen einer Panne, eines Unfalls oder einer Beschädigung

- 2.1 sofern sich der versicherte Stromer auf einer für das Pannenhilfsfahrzeug zugänglichen öffentlichen Strasse befindet, die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteilen, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Batterien);
- 2.2 die Transportkosten in die nächstgelegene, geeignete Garage inkl. Bergungskosten;
- 2.3 die Mehrkosten für die direkte Rückreise der versicherten Personen an deren Wohnort, wenn der Schaden am Stromer an Ort und Stelle nicht behoben werden kann sowie die Heimschaffung des Stromers, wenn dieser nicht vor Ort fahrtüchtig repariert werden kann, zusammen bis max. CHF 1000.– je Schadenfall;
- 2.4 die Mehrkosten für ein durch den Kunden vor Ort selbst organisiertes, gemietetes E-Bike oder Fahrrad zur Reise- fortsetzung oder Rückreise an den Wohnort der versicherten Person bis max. CHF 500.–;
- 2.5 ein rückzahlbarer Kostenvorschuss bis max. CHF 500.– für dringend notwendige Fahrzeugreparaturen im Ausland;
- 2.6 notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Mittelklassenhotel bis max. CHF 1000.– (ohne Spitalkosten).

B3 Nicht versichert sind

- 3.1 Regressforderungen Dritter für Kosten im Zusammenhang mit Hilfeleistungen und besonderen Auslagen;
- 3.2 Bussen und die in einer Verfügung der Strafbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren;
- 3.3 Schadenersatz und Genugtuung;
- 3.4 Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit Trunkenheit und Drogenkonsum.

C Personen-Assistance

C1 Versicherte Personen

Versichert sind der Lenker und die übrigen rechtmässigen Benützer des Stromers (inkl. berechnigte Mitfahrer und eine Begleitperson), die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

C2 Versicherte Gefahren und Leistungen

Wenn der versicherte Stromer aktiv oder passiv in einen Unfall verwickelt wird und versicherte Personen schwere Verletzungen im Zusammenhang mit dem Unfall erleiden, werden folgende Leistungen erbracht:

- 2.1 ein rückzahlbarer Kostenvorschuss bis max. CHF 5 000.– für alle versicherten Personen zusammen, wenn sie sich im Ausland ärztlich behandeln lassen müssen;
- 2.2 die notwendigen Kosten für den Transport der verletzten versicherten Person ins nächstgelegene, geeignete Spital sowie ein allenfalls medizinisch notwendiger Verlegungstransport in ein für die Behandlung spezialisiertes Spital, zusammen bis CHF 20 000.– je Schadenfall;
- 2.3 die Kosten für die Bergung und Heimschaffung einer verstorbenen, versicherten Person und die Erledigung der dafür erforderlichen Formalitäten (exkl. Erwerbsausfallforderungen).

Die Leistungen gemäss Ziffern 2.2 und 2.3 werden lediglich im Nachgang zu allfälligen anderen sozialen (obligatorische Unfallversicherung, Militärversicherung, obligatorische Krankenversicherung) oder privaten Versicherungen übernommen.

C3 Nicht versichert sind

- 3.1 Regressforderungen Dritter für Bussen und die in einer Verfügung der Strafbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren;
- 3.2 Schadenersatz und Genugtuung;
- 3.3 Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit Trunkenheit und Drogenkonsum.

D Stromer-Kasko

D1 Versicherter Stromer

Die Versicherung gilt für den in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Stromer. Bei einer Handänderung während laufender Deckungsdauer verbleibt die Versicherung auf dem deklarierten Stromer.

D2 Versicherte Gefahren und Leistungen

Wenn der versicherte Stromer beim Gebrauch oder beim Transport infolge eines Unfalls oder eines Sturzes beschädigt wird oder einen Totalschaden erleidet, werden folgende Leistungen erbracht:

- 2.1 die Reparaturkosten des Stromers bis zum seinerzeitigen Anschaffungswert (maximal CHF 8 000.–), welche als Folge eines Unfalles oder Sturzes bei der Benützung notwendig werden. **Der Selbstbehalt beträgt 10% des Schadens, mindestens aber CHF 100.–;**
- 2.2 die Reparatur- oder Ersatzkosten für anlässlich eines Unfalls beschädigte Zubehörteile, welche mit dem Stromer fest verbunden sind (Bidonhalter, Schutzbleche, Taschen, Computer usw.) bis max. CHF 300.–. Diese Einschränkung gilt nicht für den Akku des Elektroantriebs;
- 2.3 im Totalschaden infolge Beschädigung den Neuwert des versicherten Stromers abzüglich des Selbstbehaltes von 10%, mindestens aber CHF 100.–. In jedem Fall wird jedoch höchstens CHF 8 000.– entschädigt.

D3 Nicht versichert sind

- 3.1 Schäden infolge eines Diebstahls;
- 3.2 Schäden die unter die Gewährleistungspflicht von Stromer und deren Partner fallen;
- 3.3 Regressforderungen Dritter für Kosten im Zusammenhang mit Hilfeleistungen und besonderen Auslagen;
- 3.4 Bussen und die in einer Verfügung der Strafbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren;
- 3.5 Schadenersatz und Genugtuung.

E Diebstahlversicherung

E1 Versicherter Stromer

Die Versicherung gilt für den in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Stromer, sofern beim Kauf die Diebstahlversicherung gewählt wurde. Bei einer Handänderung während laufender Deckungsdauer verbleibt die Versicherung auf dem deklarierten Stromer.

E2 Versicherte Gefahren und Leistungen

- 2.1 Die unter Ziffer B2 geführten versicherten Leistungen der Stromer-Assistance gelten auch infolge Diebstahl.
- 2.2 Die unter Ziffer D2 geführten Leistungen der Stromer-Kasko gelten auch infolge Diebstahl. Im Totalschadenfall werden die Leistungen lediglich im Nachgang bzw. in Ergänzung zu anderen bestehenden Diebstahlversicherung (Hausratversicherung, Einzelobjektversicherung, usw.) übernommen.

E3 Nicht versichert sind

Schäden infolge eines Diebstahls, wenn der versicherte Stromer zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht durch die elektronische Diebstahlsperre oder durch ein handelsübliches Fahrradschloss gesichert war.

F Rechtsschutzversicherung

F1 Wann gilt der Versicherungsschutz

Wenn der berechnigte Lenker mit dem versicherten Stromer verunfallt oder stürzt und er oder der berechnigte Mitfahrer dabei verletzt oder getötet wird oder wenn bei einem solchen Ereignis der versicherte Stromer beschädigt wird.

F2 Versicherte Gefahren

Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG nimmt in folgenden Bereichen die rechtlichen Interessen des Versicherten wahr:

2.1 Schadenersatzrecht

Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen, sowie bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Opferhilfegesetz.

2.2 Strafrecht

- 2.2.1 bei Strafverfahren als Angeschuldigter wegen fahrlässiger Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften;
- 2.2.2 um Strafanzeige zu erstatten oder am Strafverfahren teilzunehmen, wenn dies für die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche infolge eines Unfalles notwendig ist.

2.3 Versicherungsrecht

Bei Streitigkeiten mit privaten Versicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder mit schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen.

F3 Versicherte Rechtsfälle

Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn die leistungsbegründende Tatsache (Unfall, Sturz) während der Vertragsdauer eintritt.

F4 Versicherte Leistungen

Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG berät den Versicherten und bezahlt die Kosten bis zu CHF 50 000.– pro Ereignis für:

- 4.1 Rechtsanwalt und Prozessbeistand;
- 4.2 Gutachten, die vom Anwalt des Versicherten, dem Gericht oder von der Protekta veranlasst worden sind;
- 4.3 Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten;
- 4.4 dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Auf die dem Versicherten zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch;
- 4.5 das Inkasso einer dem Versicherten in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung. (Nicht versichert ist der Kostenvorschuss für das Konkursbegehren);
- 4.6 vorschussweise Strafkautionen zur Vermeidung der Untersuchungshaft bis CHF 50 000.–.

Ergeben sich aus einem Unfall oder Sturz mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Ereignis.

F5 Nicht versichert sind

- Regressforderungen Dritter für Kosten im Zusammenhang mit Hilfeleistungen und besonderen Auslagen;
- Bussen und die in einer Verfügung der Strafbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren;
- Schadenersatz und Genugtuung;
- Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit Trunkenheit und Drogenkonsum.
- Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten:
 - gegen die Protekta und ihre Organe sowie den von ihr beauftragten Vertreter;
 - bei der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an Versicherte gestellt werden;
 - bei Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst gegen andere Versicherte.

G Zusätzliche Service-Dienstleistungen

G1 Bei Diebstahl von Ausweispapieren wird folgende Dienstleistung erbracht

Mithilfe bei Beschaffung von Ersatz-Personaldokumenten (Identitätskarte, Reisepass, Führerschein usw.).

G2 Bei Diebstahl oder Verlust von Kreditkarten wird folgende Dienstleistung erbracht

Hilfeleistung bei der Sperrung von Kreditkarten, Bank- und PC-Konten.

G3 Bei Diebstahl oder Beschädigung von persönlich notwendigen Gegenständen wird folgende Dienstleistung erbracht

Mithilfe zur Vermittlung und Organisation von lebensnotwendigen Gegenständen (Medikamente, Brillen, Kontaktlinsen usw.).

G4 Werden der versicherten Person Bargeld oder Kreditkarten entwendet, wird folgende Dienstleistung erbracht

Ein rückzahlbarer Kostenvorschuss bis max. CHF 1000.–.

H Gemeinsame Bestimmungen

H1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

H2 Ansprüche gegenüber Dritten

Wenn wir aus diesem Vertrag Leistungen erbracht haben, für welche auch bei Dritten Ansprüche geltend gemacht werden können, haben die versicherten Personen diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an uns abzutreten.

H3 Generelle Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Fälle, die eintreten infolge:

- 3.1 kriegerischer Ereignisse;
- 3.2 Unruhen aller Art, es sei denn, die versicherte Person beweise, dass sie nicht auf Seite der Unruhestifter aktiv oder als Aufwiegler beteiligt war;
- 3.3 Rennen auf Downhill-, FourCross-, BMX-, Dirtjump-, Slopstyle- oder ähnlichen Radrennstrecken;
- 3.4 vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen oder beim Versuch dazu;
- 3.5 schwerer Trunkenheit, missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen- oder Chemikalien;
- 3.6 unberechtigter Benützung des versicherten Stromers;
- 3.7 nicht strassentauglichem Zustand des versicherten Stromers;
- 3.8 selbst durchgeführte Sanitäts- oder sonstige Rücktransporte ohne Zustimmung der Alarmzentrale Mobi24.

Weitere Ausschlüsse sind bei den einzelnen Versicherungen (Abschnitte B bis F) aufgeführt.

H4 Begriffsdefinition

4.1 Panne

Technische Defekte, beschädigte Reifen, defekte oder entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel (z. B. Schlüssel des Fahrradschlösses). Diese Aufzählung ist abschliessend.

4.2 Unfall

Kollision des versicherten Stromers auf öffentlicher Strasse, Rad-, Forst-, Wanderweg oder öffentlichem Platz mit einem festen Hindernis, Fussgänger, Inlineskater usw. oder einem anderen Fahrzeug. Als Kollision gilt auch Sturz, Absturz, Einsinken oder Versinken des versicherten Stromers.

4.3 Diebstahl

Beschädigung oder Verlust durch vollendete oder versuchte Begehung von Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung, nicht aber Veruntreuung oder Gebrauchsveruntreuung.

4.4 Totalschaden

Ein Totalschaden besteht sobald die Reparaturkosten 60% des Neuwertes übersteigen (jeweils unter Aufrechnung der Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden), sowie wenn ein entwendetes Fahrzeug innert 30 Tagen seit dem Verlust nicht gefunden wird.

4.5 Ausfall wegen einer Beschädigung

Das Fahrzeug kann/darf nicht mehr benutzt werden, ohne dass geltende Vorschriften/Gesetze verletzt werden oder die Sicherheit im Strassenverkehr gefährdet ist.

4.6 Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Leistungen unter diesem Titel sind innerhalb von 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort der Mobiliar zurück zu erstatten.

I Rechte und Pflichten im Schadenfall

I1 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt am Tag der Übernahme des versicherten Stromers durch den Kunden und dauert, abhängig von der beim Kauf des Stromer gewählten Laufzeit, 12, 24 oder 36 Monate.

I2 Bei wem sind Schadenfälle zu melden?

- 2.1 Nach Eintritt eines versicherten Ereignisses ist der Versicherte verpflichtet, umgehend das Call-Service-Center Mobi24 zu benachrichtigen.
- 2.2 Die Protekta muss bei einem Fall, der zu einer Intervention ihrerseits führen könnte, sofort informiert werden. Schriftliche Unterlagen, Vorladungen vor Gerichtsbehörden sowie deren Entscheide usw. müssen unverzüglich an die Protekta weitergeleitet werden.
- 2.3 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Arztatteste, amtliche Todeserklärungen, Polizeirapporte, Zeugendressen, Originalrechnungen, Kostenvoranschläge für Reparaturen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die behandelnden Ärzte sind vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.
- 2.4 Wenn die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt werden, können wir oder gegebenenfalls die Protekta die Leistungen kürzen oder ablehnen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

I3 Was gilt für die Behandlung von Rechtsfällen der Protekta?

- 3.1 Die Protekta führt für den Versicherten die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung.
- 3.2 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, haben Sie das Recht, einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung zuständigen Gerichtes frei zu wählen und vorzuschlagen. Die eigentliche Beauftragung des Anwaltes erfolgt durch die Protekta. Lehnt die Protekta den vorgeschlagenen Anwalt ab, haben Sie das Recht, drei andere Vertreter vorzuschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss.
- 3.3 Wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.
- 3.4 Der Versicherte entbindet seinen Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches hat er, bzw. sein Rechtsvertreter, die Zustimmung der Protekta einzuholen.
- 3.5 Lehnt es die Protekta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehrung als aussichtslos beurteilt, so kann der Versicherte selbst die ihm gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von ihm auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt ihm die Protekta die Kosten des Verfahrens.
- 3.6 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so hat der Versicherte die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Protekta einzuleiten, wobei der Versicherte für die Wahrung dieser Frist ausschliesslich selbst verantwortlich ist. Leitet er innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei.
- 3.7 Schiedsrichter ist eine gemeinsam vom Versicherten und von der Protekta bestimmte unabhängige und fachkundige Person. Kommt es bei der Bestimmung des Schiedsrichters zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

I4 Im Fall eines Diebstahls

- 4.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle bestätigen zu lassen.

I5 Bestimmungen zum Datenschutz

Die Mobiliar hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für gruppeneigene Marketingzwecke sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Gespräche mit unserem Call-Service-Center können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Mobiliar wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien; dies kann auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

J Ergänzende Vertragsbestimmungen**J1 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten**

Die Versicherten oder die Anspruchsberechtigten können bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten für Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag am jeweiligen schweizerischen Wohnort, am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder am Sitz der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG in Bern Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG oder – betreffend den Rechtsschutz – gegen die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG erheben.

J2 Ergänzende gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bzw. im Fürstentum Liechtenstein das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), deren zwingende Bestimmungen anders lautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen.

K Kontaktadressen

Mobi24 Call-Service-Center AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern
Schweiz: 0800 230 231
Ausland: +41 (0)31 389 59 96

Protekta Rechtsschutz AG, Monbijoustrasse 68, 3001 Bern
schaden@protekta.ch
Telefon: +41 (0) 848 82 00 82